

NSDAP z 5 października 1942 r., usprawiedliwiając fakt zaginięcia rzeczy niejakiego Schwarza u wysiedlonych krawców żydowskich.

W piśmie do komisarza Gestapo Fuchsa z dn. 20 października 1942 r. Biebow stara się również wyjaśnić fakt zaginięcia partii 350 par butów i większej liczby obuwia damskiego i dzieciennego z rzeczy dostarczonych Gettoverwaltung przez Sonderkommando. Przy transportach rzeczy połowa z nich zginęła. Grabież, jak widzimy, była powszechna, i zgodna z etyką i prawem hitlerowskim.

I w tej dziedzinie wszystko działo się z niemiecką dokładnością i pedanterią, jak o tym świadczy pismo rozliczeniowe Biebowa do Rumkowskiego, wyjaśniające za jakie rzeczy została na konto Przełożonego Starszeństwa przekazana suma ok. 220.000 RM.

Niektóre dokumenty drukowane w tym zespole, były publikowane w II tomie dokumentów opracowanych przez dr. Kermisza p.t. „Akcje i wysiedlenia” wyd. C.Ż.K.H.

Der Oberbürgermeister von Litzmannstadt

Getto-Verwaltung
Moltkestrasse 211

Bankverbindung
Stadtsparkasse Litzmannstadt
Konto 700
Fernruf: 251-72

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom
	Unsere Zeichen 027/2/Ri/Po	den 20. 4. 1942.

Betr.: Umsiedlung von Juden.

Nach dem Erlass vom 23. 3. 1942 des Herrn Reichsstatthalters, fallen sämtliche Vermögenswerte wie Geld, Devisen, Hausrat, Waren, die Eigentum umgesiedelter Juden sind, an die Gettoverwaltung in Litzmannstadt.

Die Gettoverwaltung in Litzmannstadt kann rein veraltungsmässig die Mithilfe der ortsansässigen Behörden bei der Verwertung jüdischen Gutes nicht entbehren, zumal es auch zweckmässig erscheint, den anfallenden Hausrat an Ort und Stelle einer neuen Verwendung zuzuführen. Was nach der Umsiedlung der Juden unverzüglich und in vollem Umfange zur alleinigen Verfügung der Gettoverwaltung sichergestellt werden muss, ist folgendes:

1. Maschinen aller Art (Nähmaschinen, Schuhmacher-Maschinen, Kürschnermaschinen, Drehbänke, Tischlerwerkzeug, Bohrmaschinen, Strickmaschinen und sonstige)
2. Deutsche Reichsmark
3. Devisen bezw. ausländische Zahlungsmittel
4. Geprägte Gold-, Silber- und sonstige Münzen aller Art
5. Edelsteine
6. Textilien, Leder und sonstige Rohmaterialien aller Art.

Dagegen überlässt die Gettoverwaltung die Verwertung des Hausrats den zuständigen Amtskommissaren. Unter Hausrat wird folgendes in grossen Umrissen verstanden:

1. Gebrauchtes Mobiliar
2. Betten
3. Geschirr und sonstige Einrichtungsgegenstände ehem. jüdischer Wohnungen
4. Lebensmittel

Der Hausrat ist zweckmässig in Form von Versteigerungen oder freien Verkäufen zu verwerten und der Erlös unter Abzug reiner Verkaufsunkosten an die Gettoverwaltung abzuführen.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keinesfalls statthaft ist, von Juden vor der Umsiedlung noch irgendwelche Bargeldbeträge oder Forderungen einzutreiben. Die Sicherstellung von Barbeträgen ist ausschliesslich und allein Aufgabe des Sonderkommandos Lange, während Forderungen den Juden gegenüber der Gettoverwaltung, Litzmannstadt, zu melden sind, die nach Prüfung der Berechtigung über die Begleichung entscheidet.

(—) Biebow

An den
Herrn Amtskommissar
des Amtsbezirkes

Piontek
Krs. Lentschütz

14. 7. 1942

027/1/Lu/Po

Betr.: Verwertung von jüdischen Vermögen des Gettos Piontek.

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. 7. 1942.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Verwertung der im Getto Piontek vorgefundenen Gegenstände einen Betrag von RM 5.442.63 ergeben hat und dass dagegen Ausgaben von Ihnen in Höhe von RM 889.40 aufgerechnet werden, so dass mir demnach noch

RM 4.553.23

zustehen.

Falls die Überweisung noch nicht vorgenommen sein sollte, bitte ich, davon Kenntnis zu nehmen, dass dieselbe auf das Konto 12300 der Gettoverwaltung Litzmannstadt bei der Stadtparkstrasse Litzmannstadt zu erfolgen hat und nicht — wie von Ihnen angegeben — auf das Konto 700.

Durchschrift
für die Buchhaltung

Im Auftrage:
Podpis
(F. W. Ribbe)

ABLEGEN

An die
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
Gau Wartheland
Kreisleitung Welungen

Welungen
Turowerstrasse

5. 10. 1942

Wü/Sie

027/2/Lu/Po

Betr.: Ehemaliges Getto Welungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. 9. 1942

Die Räumung der Gettos innerhalb des Warthegaues, die durch die Gettoverwaltung Litzmannstadt erfolgte, geschah in der Form, dass sämtliche Textilien und Wertegegenstände, die als **jüdisches** Eigentum festgestellt wurden, durch die Gettoverwaltung Litzmannstadt übernommen und einer sofortigen Verwertung zugeführt worden sind. Die Dinge jedoch, die sich in den Werkstätten des Gettos zur Reparatur bzw. Neuanfertigung befanden, von denen also einwandfrei feststand, dass sie deutscher Besitz waren, wurden den Amtskommissaren übergeben, zur Rückgabe an die deutschen Auftraggeber. In dieser Art ist auch in Welungen verfahren worden.

Aus den bei Räumung der vielen Gettos gemachten Erfahrungen heraus, kann jedoch gesagt werden, dass in der Zeit, die zwischen der Aussiedlung der Juden und dem Eintreffen des Räumkommandos der Gettoverwaltung lag, sowie später in den Nächten, trotz der Bewachung durch die ortsansässige Polizei, die allerdings in keinem Fall ausreichend war, in grossem Umfange Diebstähle durch einheimische Bevölkerung vorgekommen sind.

Es muss angenommen werden, dass auch das Eigentum des Landwirtes Adolf Schwarz auf diese Weise abhanden gekommen ist.

Die von Ihnen eingereichte Bescheinigung der Schutzpolizei Welungen besagt lediglich, dass sich sein Stoff nicht bei den jüdischen Schneidern sichergestellten Gegenständen befand. Mit Rück-

sicht auf die vorstehend erwähnte Tatsache, kann grundsätzlich ein Verschulden der Gettoverwaltung nicht anerkannt werden. Eine Handhabe, irgendetwelche Schadenersatzansprüche geltend zu machen, haben die Geschädigten also nicht.

Trotzdem ist es mein Bestreben, nach Möglichkeit den Betroffenen in irgend einer Form bei der Beschaffung von Ersatzstücken behilflich zu sein, ohne dass dadurch aber eine Verpflichtung für mich in anderen ähnlichen Fällen hergeleitet werden kann.

Ich will versuchen, Herrn Schwarz bei der Beschaffung anderer Stoffe behilflich zu sein, nachdem derselbe eine eidesstattliche Erklärung eingereicht hat, aus der hervorgeht, dass er die Stoffe von dem Juden nach Auflösung des Gettos tatsächlich nicht zurückhalten hat. Bitte, veranlassen Sie Herrn Schwarz, eine derartige Erklärung abzugeben und dann gelegentlich in meiner Dienststelle, Litzmannstadt, Moltkestr. 157, Abteilung Warenverwertung, unter Vorzeigung dieses Schreibens vorzusprechen.

Im Auftrage:

(Podpis)

(F. W. Ribbe)

Gettoverwaltung
027/Bi/Si

Litzmannstadt, den 20. 10. 1942.

An die
Geheime Staatspolizei
z. Hd. Herrn Kommissar Fuchs
Litzmannstadt

Es ist verschiedentlich vom Sonderkommando Leder und Schuhzeug bei der Gettoverwaltung angeliefert worden; ob diese Ware jedoch aus Lubranek stammt, ist hier nicht festzustellen. In der Regel liefert das Sonderkommando alle bei ihm angefallenen Waren und Artikel geschlossen ab, es ist deshalb anzunehmen, dass die Lederwaren, wonach Sie forschen sich ebenfalls darunter befunden haben. Eine Menge von 350 Paar langschäftigen Stiefeln und grosse Posten Herren-, Damen- und Kinderschuh sowie Roh- und gegerbtes Leder sind keinesfalls angeliefert worden. Hier scheint die reklamierende Stelle zufolge falscher Angaben, die ihr von dritter Seite gemacht worden sind, die in Rede stehende Beschlagnahme weit zu überschätzen. Alle Posten Leder- und Schuhzeug, die die Gettoverwaltung erhielt, hatten unter Witterungseinflüssen stark gelitten, so dass also von Neuware kaum gesprochen werden kann. Die Schuhe und das Leder waren feucht und verspaakt. In den Schuhmacherwerkstätten des Gettos werden die angelieferten Lederwaren wieder notdürftig instandgesetzt und dem Handel zugeführt, der den Verkauf gegen Bezugscheine vornimmt. Eins steht fest, es hat sich hier um Lederwaren gehandelt, die keinesfalls aus polnischem, sondern aus jüdischem Besitz stammten. Sollten irgendwelche geldlichen Ansprüche von Seiten der HTO gestellt werden, wäre hierüber erneut zu verhandeln, denn alle Werte, die bei der Evakuierung der Juden aus den Landgebieten anfallen, sind lt. Anordnung des Reichsstatthalters der Gettoverwaltung zuzuführen, da von uns aus alle Kosten der Aussiedlung, Steuerrückstände der Juden, Forderungen von Lieferanten und die Finanzierung des Sonderkommandos zu bestreiten sind.

[Biebow]

ABLEGEN

An den
Ältesten der Juden
Litzmannstadt
Getto.

Schreiben Nr. 3564

9. 7. 41.

027/1/Lu/Mey.

Betrifft: Erlös aus der Versteigerung von Judensachen im Lager Spinnlinie 45.

Die Versteigerung von jüdischen Sachen im Lager Spinnlinie 45 hat einen Erlös von insgesamt 219.293.43 RM erbracht. Diese Summe setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Für Teppiche	RM	68.342.05
für Uhren, Silberwaren u. Pelze	„	46.388.25
für Glas, Kristalle, Porzellan	„	32.470.53
für Kleider, Lampen u. s.	„	9.095.90
für Möbel	„	62.996.70
zus.		<u>RM 219.293.43</u>

Dieser Betrag ist heute Ihrem Konto gutgeschrieben worden.

Im Auftrage:
Biebow, (podpis)

Registratur
Abt. Äl. d. Jud.

ABLEGEN